

An die Generalstaatsanwaltschaft

Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

Hiermit erstatte ich Anzeige gegen RA „R“ Berlin wegen berufsrechtlicher Verstöße(43 BRAO u.A.) damit Sie das Anwaltsgericht einschalten. Möglicherweise sind die Verstöße auch Straftaten.

Abkürzungen: BeschwRAK=Meine Beschwerde bei der RAK Berlin,
SBlatt=Ermittlungsakte Dr.S Blattnummer, CBlatt=Klageakte Klinik X Blattnr.
S=Zahnärztin Dr.S

Ich beschwerte mich 2012 bei der RAK Berlin(V BS 2433.12) die kürzlich falsch beschied es lägen keine berufsrechtlichen Verstöße vor. Ich habe die Verstöße der Punkte 1 und 2 m.E. nachgewiesen, sogar deren vorsätzliche Begehung. Damaliges Beschwerdeschreiben Hier als Anlage beigefügt. Da Das ziemlich vollständig und detailliert ist hielt ich es nicht für sinnvoll Alles neu zu formulieren. (Belege entnehmen Sie bitte der RAK-Beschwerdeakte oder melden sich bei mir)

1) Berufsrechtlicher Verstoß: Verhinderung der Durchsetzung meines Auskunftsanspruches Klinik X = RAK-Beschwerdepunkt 1 und dort belegt.

a) Ich führe ergänzend aus:

Das Vorgehen des „R“ war, egal wie man es interpretiert, falsch:

Es ging in der Klage immer ausschließlich um die Patientenakte Prothetik, die lt. C „nicht auffindbar“ sei und deswegen liege lt. C „Unmöglichkeit“ vor. (u.A. CBlatt 14, hier auch als Anlagen A2-4) Daß ich bereits zuvor selbst die Aktenkopie Chirurgie erhalten hatte wußte „R“. Es wurde im Zuge der Klage praktisch Nichts außer nochmals die Aktenkopie Chirurgie von C geliefert. Was sonst geliefert wurde ist aus mehreren Gründen unbedeutend, Das wußte er, und darüber verlor er deshalb auch Nirgendwo eine Silbe. „R“ 2013 in seiner Stellungnahme an die RAK: *“...von dem anderen, wesentlicheren Teil [eben Prothetik, nicht Chirurgie] behauptete sie im Rechtsstreit, die Unterlagen seien nicht auffindbar; sie seien verlorengegangen. Das machte eine Erledigungserklärung unumgänglich.“*

Es kann also keine Rede davon sein, daß infolge der Auskunftsklage von der Beklagten Auskunft betreffs der „nicht auffindbaren“ Prothetikakte erhalten wurde. Jedoch hatte bereits vor der Klage die C dem „R“ den Antwortbrief geschrieben, daß die Prothetikakte „derzeit nicht auffindbar“ sei: Der Brief „21.1.2011“ liegt in der Klageakte.(Hier Anlage A1) . Nur genau Das erklärte C nochmals in der Klage.

Wenn sich Nichts geändert hat hat sich Nichts erledigt. Sofern „R“ die schriftliche Erklärung v. 21.1.2011 als wahr ansah hätte er garnicht klagen dürfen da es dann unbegründet war. Und eine unbegründete Klage „erledigt“ sich auch nicht. Sah „R“ die Erklärungen jedoch als unwahr an hätte er nicht für erledigt erklären dürfen und stattdessen einen Beweis verlangen müssen.

Das Gericht hätte sich ja im Erkenntnisverfahren nicht mit der Mitteilung begnügt, daß die Akte verschwunden sei, und damit den Auskunftsanspruch abgelehnt. C hätte zur Auskunft gebeugt werden müssen oder eine eidesstattliche Versicherung über den (unbekannten) Aktenverbleib abgeben müssen. Denn C gab ja keinerlei glaubhafte Erklärung für den Aktenverbleib ab. Diese Verteilung der prozessualen Darlegungs- und Beweislast war dem Arzthaftungsspezialisten "R" klar. Darum gehe ich davon aus daß "R" vorsätzlich gegen mein Interesse handelte. Möglicherweise handelte er so in Absprache mit C (BeschwRAK „1d“ und „1b“)

Entweder war die Klage weiterhin begründet - oder sie war von Anfang an unbegründet, "Erledigung" war nicht eingetreten. Da die C der Erledigungserklärung des "R" nicht widersprach wurde das Gericht daran gebunden und es wurde geschlossen. Das Gericht war offenbar davon ausgegangen daß C den Prozeß verloren hätte, da C bis dahin keinerlei Beweis für seine Behauptung erbracht hatte, daß die Akte verschwunden sei. Die Kostenentscheidung bestätigt, daß das Gericht die Beweislast bei C sah und "R" die C nicht mit dem schlichten „Akte nicht auffindbar“ hätte davonkommen lassen müssen- Und auch nicht hätte dürfen da dem "R" mein Vorwurf (gefährliche KV der C) bekannt war. Hier liegt m.W. ein vorsätzlicher Anwaltsfehler vor.

b) Da die Patientenkartei Prothetik der Klinik X eine Unterlage ist die für eine Strafanzeige gegen C erheblich gewesen wäre (Was ich "R" von vornherein klarmachte) stellt sich mir die Frage ob der Verstoß auch eine Straftat ist. Ermittlungen gegen die C sind sinnlos weswegen ich auch keine Anzeige erstattete. Kurzformuliert: Ä wissen wie man mißhandelt ohne Spuren zu hinterlassen und Das wurde überwiegend dort so gemacht. Hätte C Prothetikartei herausgegeben hätte ich vermutlich Anzeige gegen C erstattet. Denn hätte C darin wahr geschildet wäre das Selbstanzeige eigener KV gewesen. Hätte C darin gelogen wäre C von mir der Lüge überführt worden. (Meine detaillierten Notizen usw.) Es kann nirgendwo Vorsatz bewiesen werden, überwiegend nichtmal Tatbegehung oder wer Täter ist. Insbesondere kann C kann sich durch Zurückbehaltung Alles offenhalten: Wer machte Wann Was Wie? Was wurde Warum nicht gemacht? usw.

2) Berufsrechtlicher Verstoß: Verweigerung jeglicher Akteneinsicht

/Besprechung/ Information /Kopie 3 Monate lang bis zum 3.11.2011

= RAK-Beschwerdepunkt 2 und dort belegt. Siehe auch Anlagen A5 bis A9 Hier.

a) Man ersieht auch direkt in meiner „Ausf. Beschwerdebeurteilung Teil 1“ vom 31.10.2011, daß mir jegliche Infos aus der Akte fehlten. Er verweigerte also komplett und 3 Monate lang, Details siehe BeschwRAK.

Es lief für mich bis zur erneuten Einstellung so als hätte ich mich Nie um Akteneinsicht bemüht.

Möglicherweise erzählte "R" der GStA von meiner KV-Beschuldigung der C, verschwieg dann dabei jedenfalls C`s Aktenzurückhaltung (BeschwRAK „1e“) . Das kann die GStA gegen mich eingenommen haben im Ermittlungsverfahren gegen S. Wer weiß was "R" noch Alles verdreht gegen mich verwendete was ich ihm anvertraute (Hier „4a“).

b) Da ich mit Aktenkenntnis eine vollständigere Begründung meiner Einstellungsbeschwerde hätte schreiben können wäre deren Erfolgsaussicht höher gewesen. Darum frage ich ebenfalls, ob dieser Verstoß eine Straftat darstellt. Denn "R" half der Beschuldigten Dr.S dadurch. Er vereitelte m.E. teilweise und indirekt die Bestrafung der S., er beförderte die Einstellung durch die GStA.

3) Vorsätzliche Begehung der o.g. berufsrechtlichen Verstöße:

"R" würgte die Klage offenbar deswegen vorsätzlich ab, weil er mir meine Anschuldigungen gegen C nicht glaubte (BeschRAK, dort „1d“) Natürlich erfolgte sein anschließender Verstoß Punkt 2 ebenfalls vorsätzlich. Vermutlich aus dem gleichen Grund oder "R" glaubte mir auch S nicht.

Natürlich erfolgte die KV der C um S zu schützen(u.A. indem man mich dadurch desorientierte. Das gelang der C: Mein Aussagefehler bei Kripo 1.10.2010) und um mich für meine Anzeige der S zu bestrafen. Die Aktenzurückhaltung der C dient S und C. Ja natürlich war mein Klinik X-Lob im Sommer 2010 ein schwerer Fehler(BeschwRAK „1b“) Mein Lob wurde vermutlich "R" übermittelt oder was war sonst Anlaß für dessen unsinnige Erledigungserklärung? (Zu meinem Lob der C nach wiederholter ärztlicher Gewalt könnte ich viel erklären, ich war zB sicher daß Personalwechsel zum Wintersemester stattfindet und daß Oberarzt nicht drinnesteckt) Ja ich habe Oktober 2010 einen schweren Aussagefehler bei Kripo gemacht(weiß den Satz noch exakt und kann Zustandekommen klar erklären). Danach hat die Kripo Alles objektiv falsch, die S entlastend, aufgeschrieben(BeschwRAK „2b“) Da ich soviel körperliche und seelische Gewalt durch Ärzte erlitt (im Wesentlichen "R" bekannt) machte ich Fehler. Ich konnte von RA "R" erwarten daß er mit mir bei einem ernsten Problem spricht oder sein Mandat kündigt. Sehr verwerflich ist, daß er stattdessen mit einiger krimineller Energie(siehe BeschRAK „2c“) vorging, neben Klageabwürgung und Vergehen Punkt 2.

4) Ich erwidere auf die RAK-Stellungnahme des "R":

a) „Herr Steffens....soweit ich das übersehe, hat alle.... Dienstleister....bezichtigt...“
"R" lenkt unsachlich von eigenen Verstößen ab und weiß dabei daß ich Das nur mit Ausführungen zu den konkreten verschiedenen Dienstleistern richtigstellen könnte, was hier nicht möglich ist. Ich stelle Hier beispielhaft Eins klar betreffs Klinik X:
Nach den 4 jeweils mehrstündigen WKB-Terminen Zahn 17 Sommer 2010 bei der C (nachgewiesen aufgrund der Abrechnungsunterlagen) erhielt ich -ausschließlich um die Arbeit dieser Uniklinik wieder in Ordnung zu bringen- am 21.4.2011 von Dr.Schröder/Dr.Riedel(Berlin) einen Kostenvoranschlag über 1384,10Euro und am 12.9.2011 von Dr.Bengs(Berlin) einen über 1076,79Euro.
Die 2012 überm 17 erhaltene Brücke muß -sofern ich Gewährleistung nutzen will- jetzt wieder raus wg. einem anderen „Zahnarztfehler“. 35 Termine für die Brücke für die ich zweieinhalb Jahre kämpfte ohne Sinn, und immer mehr geht dabei kaputt. Ich stelle weiter beispielhaft klar zur Behandlung des Kieferchirurgen Dr.E(Zahn 27, SBlatt 111) Wer das MDK-Gutachten zum E(Gutachtenzitat in BeschwRAK 31.1.2013) ganz liest(und zum Verständnis auch mein Gedächtnisprotokoll E) hätte sich nicht gewundert wenn darin „vorsätzlich“ und „Körperverletzung“ stünde. Ich verzichtete auf Strafanzeige gegen E weil die Gutachterin (noch) keinen Schaden feststellen konnte oder wollte und weil ich darum vermute daß die StA deshalb meine Anzeige einstellen würde. Zahnärztliche Fehlleistungen sind oft mehrjährige „Zeitbomben“ und wg. der bei S verschwundenen OPG fehlt ein Beweis (Vorher-Zustand). Mir hilft keiner der „Dienstleister“ wg. meiner Anzeige gegen S und wg. meiner Auskunftsklage(und meinen Vorwürfen in der Klage) gegen C. Denn Klinik X Aßmannshäuser Str. ist einziger praktischer Zahnmedizinstudentenausbilder in Berlin usw. Offenkundig fand zB 2011 KV in Absprache verschiedener Zahnärzte statt, um aussichtslose Anzeigen zu provozieren, als das Verfahren gegen S noch lief: Es wurden Elemente der bei S und bei C stattgefundenen Mißhandlungen bei einer Behandlung am 12.9.2011 wiederholt. Es hätte auf meine Anzeige dann geheißen, ich hätte eben bei bestimmten Behandlungsschritten eine Phobie oder: „Steffens beschuldigt ja Alle“ - wie vom Mandantenverräter "R" gegenüber der RAK entgegnet. 2012 weitere KV-Straftaten(Zähne und Unterleib) und ich muß leider davon ausgehen daß es so weiter geht. Ich soll ständig in Sorge um meine Gesundheit sein, mich nur um medizinische Hilfe kümmern müssen, Angst haben und hilfsabhängig bleiben. Wer Das nicht selbst erlebte kann kaum glauben daß eine Vielzahl von Ärzten derart herzlos und brutal gegen einen hilfeschuchenden Patienten vorgeht. Diese Gewalt wird teilweise und indirekt (obwohl unabsichtlich) durch "R"s Verstöße befördert, denn irgendeine Sanktionierung der S (oder der C) wäre ein Schritt in die richtige Richtung gewesen. Die Anzeige gegen S ist übrigens die einzige in meinem Leben erstattete Anzeige, ich habe auch Niemals Irgendjemanden verklagt.

b) "R" schreibt er sei zur Verfügungstellung von Kopien garnicht beauftragt

worden. Er will verschleiern. Entscheidend ist daß "R" genau drei Monate(s.O.)
Alles vollständig verweigerte, bis zum 3.11.2011. Ausnahme: Ein einziger
gesprochener Satz zur Akte, siehe BeschwRAK „2a“. "R" schreibt „*Ich habe den*
Inhalt mit Herrn Steffens besprochen“. Wann Das schreibt er nicht. Wahr ist: am
3.November 2011. Und: „*Ich weißnicht, wann die Ermittlungsakte in meiner*
Kanzlei war und wann die Fotokopien angefertigt worden sind“. Er schreibt daß er
ebenfalls nicht mehr weiß wann er mir seine Kopien („Aktenauszug“) aushändigte.
„*Es mag sein...am 3.November*“. In meiner BeschwRAK ist Alles belegt. Sah "R"
seine vollständige Verweigerung bis 3.11.2011 als dadurch gerechtfertigt an, daß er
angeblich „....keinerlei Anhaltspunkte für eine Begründung der Beschwerde sah“?
Das führt er jedenfalls an gegenüber der RAK. Jedoch durfte er deswegen nicht
Alles 3 Monate verzögern. An diesem 3.11. schrieb die GStA bereits die erneute
Einstellung. Selbstverständlich wußte "R" daß ich Informationen aus Besprechung
und aus Kopien in meiner Beschwerdebegründung verwenden wollte. Ich wollte
mich natürlich nicht ausschließlich auf die Einstellungsbegründung beziehen, die
ich selbst von der Anwaltschaft erhalten hatte.

c) "R" behauptet, daß „die Verfahrenslage äußerst schwierig war“. Jedoch waren
die drastischen Fehler in der Akte augenfällig, insbes. Fehler der Polizei ab
1.10.2010. Und mein Hinweis v. 14.12.2010 (wie die illegal angefertigte und dann
eingelagerte HKP-Dublette/HKP 2 einzuordnen sei), war ein dringendster
Tathinweis aber blieb wie Vieles unbeachtet. (SBlatt 110 und 132)
Unmöglich hier Alles aufzuführen, was ich mit Aktenkenntnis in die Begründung
meiner Einstellungsbeschwerde geschrieben hätte. Teilweise steht Das in
BeschwRAK „2b“. "R" hätte anregen können, daß S vernommen wird. Da er selbst
Nichts bewirkte und mir keinerlei Infos gab(ich also ebenfalls nicht auf
Ermittlungsfehler hinweisen konnte) wurde die Verfahrenslage natürlich nicht
einfacher.

d) Hr. RA "R" schreibt: „...*Honorar, das an der untersten Grenze des berufsrechtlich*
Zulässigen lag...“ Warum schreibt er das? Niedriges Honorar berechtigt nicht zu
schweren vorsätzlichen Rechtsverstößen.

Berlin, 21. Juli 2013 Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Mein Beschwerdeschreiben an die RAK v. 18.9.2012

Stellungnahmen des Sp an die RAK v. 31.1. und 11.2.2013

Einstellungsbescheid der RAK v. 29.5.2013

Seiten aus Ermittlungsakte Dr.S und Klageakte Klinik X

Ausdruck einiger meiner Emails an "R"

CD mit kompletter Ermittlungs- und Klageakte

A1 Brief 21.1.2011 A2-4 klageakte, 5-8 Ermittlungsakte A9 Emails, A10-13
Stellungnahme sp, A14 BescheidRAK